

14. Februar 2020

Mitteilung an die Anteilsinhaber der Anlagefonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF und FORTUNA Europe Balanced Fund EUR

Ausgangslage

Die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, als Verwaltungsgesellschaft, die VP Bank AG, als Verwahrstelle und die Fortuna Investment AG in ihrer Funktion als Sponsorin des liechtensteinischen Umbrella-Fonds FORTUNA Europe Balanced Fund (nachfolgend «liechtensteinischer Umbrella-Fonds») mit den Teilfonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF und FORTUNA Europe Balanced Fund EUR (nachfolgend «liechtensteinische Subfonds» bzw. «Anlagefonds») haben beschlossen das Fondsvermögen der beiden liechtensteinischen Subfonds auf zwei schweizerische Fonds zu überführen und die liechtensteinischen Subfonds mit dem liechtensteinischen Umbrella-Fonds anschliessend zu liquidieren (sog. «Expatriierung» aus liechtensteinischer Sicht bzw. «Repatriierung» aus schweizerischer Sicht).

In diesem Zusammenhang wird in der Schweiz ein neuer Umbrella-Fonds (nachfolgend «schweizerischer Umbrella-Fonds») mit zwei Teilvermögen (nachfolgend «schweizerische Subfonds») aufgelegt. Bei diesen Anlagefonds, welche die gleiche Bezeichnung führen werden wie die bisherigen liechtensteinischen Anlagefonds (der Umbrella-Fonds: «FORTUNA Europe Balanced Fund» bzw. die Subfonds: «FORTUNA Europe Balanced Fund CHF» und «FORTUNA Europe Balanced Fund EUR») handelt es sich um vertragliche Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und entsprechen somit dem Standard eines «Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities» («UCITS»). In Bezug auf die Anlagepolitik sind die schweizerischen Subfonds den liechtensteinischen Subfonds grundsätzlich gleichwertig.

Anschliessend wird per 1. April 2020 das Fondsvermögen der liechtensteinischen Subfonds auf die schweizerischen Subfonds überführt und die liechtensteinischen Anlagefonds anschliessend liquidiert.

Ursprüngliches Ziel bei der Gründung der Anlagefonds in Liechtenstein im Jahr 1999 war es, die für in Liechtenstein domizilierten Fonds geltenden Vertriebsmöglichkeiten in den Ländern der Europäischen Union zu nutzen. Aus strategischen Gründen wurden die Anlagefonds jedoch nie in der Europäischen Union vertrieben. Da die Fonds zu einem Grossteil in der Schweiz vertrieben werden, sollen die Anlagefonds aus Kosten- und Effizienzgründen in die Schweiz überführt werden.

Wahlmöglichkeiten für die Anleger

Im Zusammenhang mit dem oben aufgezeigten Transfer der Anlagefonds bieten die VP Funds Solutions (Liechtenstein) AG und die Fortuna Investment AG, als Fondsleitung der neuen schweizerischen Anlagefonds, den Anlegern der liechtensteinischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF sowie FORTUNA Europe Balanced Fund EUR die folgenden drei Möglichkeiten:

1. Annahme des Umtauschangebotes (weitere Informationen hierzu auch unten)

Die Anleger der beiden liechtensteinischen Subfonds können bis am 25. März 2020, 16.00 Uhr, über ihre depotführende Stelle erklären, dass sie das Umtauschangebot annehmen. Gegen Einlieferung eines Anteiles des jeweiligen liechtensteinischen Subfonds erhalten die Anleger dann am Umtauschtag einen Anteil des namensgleichen schweizerischen Subfonds. Die Anleger erhalten weitere nähere Angaben dazu durch ihre depotführende Stelle.

2. Rückgabe der Anteile der liechtensteinischen Subfonds

Die Anleger können jederzeit bis 25. März 2020, 16.00 Uhr, die Anteile der liechtensteinischen Subfonds gemäss den Bestimmungen des Prospektes und des Treuhandvertrages zurückgeben.

3. Abwarten der Liquidation der liechtensteinischen Subfonds

Anlegern, die weder fristgerecht das Umtauschangebot annehmen noch fristgerecht ihre Anteile zurückgeben, wird gemäss den Bestimmungen des Fondsprospekts und des Treuhandvertrages nach der Auflösung der liechtensteinischen Fonds der entsprechende Liquidationserlös ausbezahlt.

Umtauschangebot

Information	Inhaber von Anteilen der liechtensteinischen Subfonds werden über ihre depotführende Stelle über das Umtauschangebot und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert und gebeten, gemäss den Instruktionen der depotführenden Stelle zu verfahren.
Angebot	Die Inhaber von Anteilen des liechtensteinischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF haben die Möglichkeit, diese Anteile in solche des schweizerischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF umzutauschen. Dasselbe gilt für Anleger des liechtensteinischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund EUR, welche ihre Anteile in Anteile des schweizerischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund EUR umtauschen können.

Umtauschverhältnis	Jeweils ein Anteil des jeweiligen liechtensteinischen Subfonds kann in einen Anteil des schweizerischen Subfonds umgetauscht werden.
Bewertung	Am Umtauschtag werden die liechtensteinischen Subfonds gemäss den im Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Bestimmungen bewertet. Die Bewertungsgrundsätze der neuen schweizerischen Subfonds stimmen grundsätzlich mit denen der liechtensteinischen Subfonds überein.
Umtausch	<p>Anteilinhaber, welche das Umtauschangebot annehmen, erhalten gegen die Auslieferung eines Anteils des liechtensteinischen Subfonds einen Anteil des namensgleichen schweizerischen Subfonds.</p> <p>Der Umtausch wird folgendermassen abgewickelt: Aufgrund der Annahmeerklärungen der Anteilinhaber wird am Umtauschtag feststehen, wieviel Prozent der Anteilinhaber und damit auch des Fondsvermögens (Umtauschvolumen) der liechtensteinischen Subfonds in die Schweiz transferiert werden. Am Umtauschtag wird das dem Umtauschvolumen entsprechende Fondsvermögen von den liechtensteinischen Subfonds auf die schweizerischen Subfonds übertragen gegen Ausgabe von Anteilen des jeweiligen schweizerischen Subfonds. Die liechtensteinischen Subfonds werden damit für einen Augenblick zu Anleger des jeweils namensgleichen schweizerischen Subfonds. Anschliessend übertragen die liechtensteinischen Subfonds die von ihnen gezeichneten Anteile der schweizerischen Subfonds auf die Inhaber der Anteile der liechtensteinischen Subfonds gegen Rückgabe der Anteile der liechtensteinischen Subfonds.</p> <p>Der Umtausch der Anteile wird am Umtauschtag (d.h. dem 1. April 2020) vollzogen.</p>
Stellungnahme	Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft der schweizerischen Fonds nimmt zur ordnungsgemässen Durchführung des Umtauschs Stellung. Die Bestätigung der Prüfgesellschaft wird in der Vollzugspublikation veröffentlicht.
Track Record	Der Track Record der liechtensteinischen Subfonds wird vom jeweiligen namensgleichen schweizerischen Subfonds übernommen.
Ausschüttung	Bei den liechtensteinischen Subfonds werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Kosten	<p>Der Umtausch der Anteile der liechtensteinischen Subfonds in solche der schweizerischen Subfonds erfolgt für die Anteilinhaber frei von Kosten oder Abgaben.</p> <p>Der Umtausch der Anteile wird in der Schweiz keine verrechnungs- und stempelabgaberechtlichen Folgen haben. Den Anteilinhaber wird dennoch empfohlen, einen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen zu konsultieren.</p>

Angaben zu den neuen schweizerischen Anlagefonds «FORTUNA Europe Balanced Fund CHF» und «FORTUNA Europe Balanced Fund EUR»

Fondsleitung	Fortuna Investment AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil
Depotbank	UBS Switzerland AG, Bahnhostrasse 45, 8001 Zürich
Vermögensverwalter der Subfonds	<p>Die Vermögensverwaltung beim neuen schweizerischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund CHF wird wie bei seinem liechtensteinischen Vorgänger durch die Fortuna Investment AG wahrgenommen.</p> <p>Die Vermögensverwaltung beim neuen schweizerischen Subfonds FORTUNA Europe Balanced Fund EUR wird wie bei seinem liechtensteinischen Vorgänger von der Fondsleitung an die Generali Investments Partners S.p.A. SGR, Trieste (Italien), Zweigniederlassung Paris (Frankreich), delegiert.</p>
Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft	Ernst & Young AG, Zürich
Struktur des Fonds	Bei den schweizerischen Anlagefonds handelt es sich um vertragliche Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" und stimmen daher mit den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (kurz «OGAW») überein.
Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der schweizerischen Subfonds entspricht unter Vorbehalt der unten dargestellten Änderungen der Anlagepolitik des jeweils namensgleichen liechtensteinischen Subfonds. Die beiden Subfonds investieren überwiegend in die Wertpapiermärkte für Gläubigerpapiere und

	<p>Beteiligungspapiere Europas. Das Anlageziel besteht darin ein langfristiges Kapitalwachstum mit angemessenem Ertrag unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals zu erzielen. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden in auf Schweizer Franken (FORTUNA Europe Balanced Fund CHF) bzw. in auf Euro (FORTUNA Europe Balanced Fund EUR) lautende Anlagen investiert. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, investiert.</p> <p>Im Zuge der Repatriierung wird die Anlagepolitik der beiden schweizerischen Subfonds im Vergleich zu den liechtensteinischen Subfonds wie folgt angepasst:</p> <p>1. Forderungswertpapiere und -rechte</p> <p>Die Anlage in Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte wird neu auf Schuldner beschränkt, welche über ein Mindestrating von “BB” einer anerkannten Ratingagentur verfügen. Zudem dürfen die Anlagen der Forderungswertpapiere und –rechte von Emittenten mit Ratings einer anerkannten Ratingagentur von «BB» 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.</p> <p>In geographischer Hinsicht wird die Einschränkung, wonach nur Forderungswertpapiere und -rechte, welche an Märkten von Staaten gehandelt werden, die von einer Behörde eines IOSCO-Mitgliedsstaats beaufsichtigt werden, gestrichen. Neu darf daher in Forderungswertpapiere und –rechte von Emittenten weltweit investiert werden.</p> <p>Die Anlage in Wandelanleihen wird neu auf 10% des Vermögens der Subfonds beschränkt.</p> <p>2. Beteiligungswertpapiere und –rechte</p> <p>In geographischer Hinsicht wird die Bestimmung, wonach nur Beteiligungswertpapiere und -rechte, welche an Märkten von Staaten gehandelt werden, die von einer Behörde eines IOSCO-Mitgliedsstaats beaufsichtigt werden, gestrichen. Neu darf nur noch in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen der Schweiz, der EWR-Mitgliedstaaten und (nach dem BREXIT) dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland investiert werden.</p> <p>3. Geldmarktinstrumente</p> <p>In geographischer Hinsicht wird die Bestimmung, wonach nur Geldmarktinstrumente, welche an Märkten von Staaten gehandelt werden, die von einer Behörde eines IOSCO-Mitgliedsstaats beaufsichtigt werden, gestrichen. Neu darf nur noch in Geldmarktinstrumente von Unternehmen der Schweiz, der EWR-Mitgliedstaaten und (nach dem BREXIT) dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland investiert werden.</p> <p>4. Bankguthaben</p> <p>Anlagen in Bankguthaben dürfen neu 20% des Vermögens der Subfonds nicht mehr übersteigen.</p> <p>Die neue Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag der schweizerischen Anlagefonds können bei der neuen Fondsleitung Fortuna Investment AG, Soodmattenstrasse 10 in 8134 Adliswil (Tel. +41 58 472 53 06) bezogen werden.</p>
Liquidität	Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der schweizerischen Subfonds sind, wie bei den liechtensteinischen Subfonds, grundsätzlich täglich an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich (bis 14.00 Uhr bei der Depotbank bzw. 15.00 Uhr bei der Fondsleitung) möglich.
Kosten und Gebühren	Die Gebühren und Kosten, die jeweils dem Fondsvermögen und den Anteilhabern belastet werden, sind bei den schweizerischen Subfonds gleich ausgestaltet wie bei den liechtensteinischen Subfonds, d.h. eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern von zusammen höchstens 5.0% des Nettoinventarwerts, eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Anlagefonds von jährlich höchstens 1.5% des Nettoinventarwerts. Sowohl bei den liechtensteinischen als auch den schweizerischen Subfonds besteht keine Rücknahmekommission.
Steuern	Der schweizerische Umbrella-Fonds und die schweizerischen Subfonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen somit weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die in den schweizerischen Subfonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Subfonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund

	<p>von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.</p> <p>Der von den schweizerischen Subfonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.</p> <p>In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.</p> <p>Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der schweizerischen Subfonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.</p> <p>Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.</p> <p>Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>
--	--

Kündigung des Fondsprospekts

Die Anlagen der liechtensteinischen Subfonds werden nach Ablauf der Wahl-Frist für die Anteilsinhaber nach der ersten Publikation und erfolgtem Umtausch liquidiert. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch die Wirtschaftsprüfer der liechtensteinischen Anlagefonds revidierten Abschlussberichts.

Informationen zum Umtausch und zur Liquidation

Das Publikationsorgan der schweizerischen Fonds ist die Homepage von Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Die aktuelle Fassung der Fondsdokumente der liechtensteinischen Subfonds sowie die letzten Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.vpfundsolutions.li) oder des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu diesem Fonds.

Zeitplan

25. März 2020	Letzte Ausgaben und Rücknahmen der Anteile der liechtensteinischen Subfonds / Ablauf der Frist für die Anmeldung der Annahme des Umtauschangebotes
1. April 2020	Vollzug des Umtausches und Beginn der Liquidation der liechtensteinischen Fonds
ab 15. April 2020	Publikation des Vollzugs

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Umtauschangebot untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz, Liechtenstein.

Vaduz/Adliswil, Februar 2020

Verwaltungsgesellschaft der liechtensteinischen Fonds

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG
Aeulestrasse 6
LI-9490 Vaduz

Fondsleitung der neuen schweizerischen Fonds

Fortuna Investment AG
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil